

Ethische Leitlinien für das Projekt

KogniHome

– die mitdenkende Wohnung

Bielefeld im Juni 2017
Version 1.0

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Die ethischen Leitlinien wurden durch Vertreter der Partner des Projekts KogniHome im Rahmen eines Ethikworkshops entwickelt. Dieser wurde moderiert und fachlich begleitet von Prof. Dr. Arne Manzeschke und Dr. Galia Assadi von der Evang. Hochschule Nürnberg. Die Ausarbeitung der Leitlinien erfolgte durch eine Arbeitsgruppe des Projekts KogniHome, bestehend aus

Thomas Hansen, Helectronics GmbH,
Melissa Henne, v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel,
Ralf Mütterthies, Hettich Marketing- und Vertriebs GmbH & Co KG,
Mihaela Neculau, Hanning und Kahl GmbH & Co. KG.



Partner:



Ethische Leitlinien für das Projekt KogniHome

Version 1.0

Vorwort

Das Projekt KogniHome erforscht, wie vernetzte Technik den Alltag im Lebensbereich Wohnen in vielfältiger Weise erleichtern, mit neuen Erlebnisqualitäten anreichern und in Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit verbessern kann. Dadurch können zugleich bessere Bedingungen für ein möglichst langes, selbstbestimmtes Leben in jedem Alter geschaffen werden.

14 Partner aus Industrie, Forschung und Dienstleistung arbeiten gemeinsam an der Frage, wie sich hilfsbereite, "mitdenkende" und vertrauenswürdige technische Systeme realisieren lassen, die den Menschen im Alltag in vielfältiger Weise unterstützen können. Ziel ist eine Technik, bei der komplizierte Bedienschnittstellen entfallen und stattdessen eine natürliche Interaktion über Sprache und Gestik ermöglicht wird. Dies schließt ein "Mitlernen" des Systems, also die Anpassung an sich ändernde Anforderungen und Lebensphasen ein. Die Projektziele einer mitdenkenden Wohnung werden für die Lebensbereiche Kochen/Küche, Eingangsbereich und individualisiertes Gesundheitstraining exemplarisch umgesetzt.

Der Innovationscluster KogniHome bündelt Innovationspotenziale einer exzellenten Region und setzt sie in die Praxis um. Im Bereich intelligenter Wohnumgebungen ermöglicht er, den technologischen Wandel für eine an den Nutzerwünschen orientierte Gestaltung des Alltags aller Generationen fruchtbar zu machen. Der Innovationscluster wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für einen Zeitraum von drei Jahren mit acht Millionen Euro gefördert.

Im Rahmen des Innovationsclusters werden ethische Fragen gemeinsam mit allen beteiligten Partnern intensiv diskutiert. Hierfür wurden insgesamt drei Ethikworkshops durchgeführt, an die sich weitere Diskussionsprozesse und Arbeiten zu ethischen Fragen anschlossen. Ein Ergebnis dieser Reflexionsprozesse ist der Entwurf der nachstehenden ethischen Leitlinien für das Projekt KogniHome. Sie orientieren sich an den von Manzeschke et al. (2013) entwickelten „Ethischen Leitlinien für den Einsatz von altersgerechten Assistenzsystemen“. Sie wurden auf die spezifischen Anforderungen der Assistenzsysteme im Rahmen des Projekts KogniHome hin angepasst.

Die Leitlinien zeigen den Diskussionsstand nach drei Jahren interdisziplinärer Zusammenarbeit im Projekt. Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass die ethische Reflexion technischer Assistenz nie abgeschlossen ist, sondern kontinuierlich fortgeführt werden muss, da sich technische Möglichkeiten, deren Rahmenbedingungen und die Auswirkungen auf das zwischenmenschliche Zusammenleben dynamisch entwickeln. Der aktuelle Stand der Leitlinien bietet eine Orientierung für die weitere Arbeit an den Assistenzsystemen des Projekts KogniHome, auch über die Zeit der Förderung durch das BMBF hinaus. Anderen Projekten und gesellschaftlichen Diskussionsprozessen zur Entwicklung und Nutzung technischer Assistenzsysteme stehen sie zudem als Anregung zur Verfügung.

Bielefeld im Juni 2017

Hinweis:

Dieser Text verzichtet aus sprachlichen Gründen auf eine durchgehende Nennung beider Geschlechter. Wo nicht explizit anderes formuliert wird, sind immer beide Geschlechter gemeint.

Inhalt

PRÄAMBEL	5
1. PERSONENGRUPPEN	5
2. ANWENDUNGSBEREICH	6
3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	6
3.1 GESTALTUNG VON ASSISTENZSYSTEMEN.....	6
3.2 VERANTWORTUNG UND BESTMÖGLICHE UNTERSTÜTZUNG DURCH TECHNIK	6
3.3 VORRANGIGES ZIEL VON ASSISTENZSYSTEMEN.....	6
3.4 FÄHIGKEITEN DER ANPASSBARKEIT AUF LEBENSPROZESSE	6
3.5 ZUSTIMMUNG DES NUTZERS	6
4. SELBSTBESTIMMUNG	6
4.1 AKTIVITÄTEN DURCH EINVERSTÄNDNIS DES NUTZERS	6
4.2 EIN- UND ABSCHALTBARKEIT VON TEILSYSTEMEN UND EINZELFUNKTIONEN	6
4.3 INFORMATION ÜBER EINSTELLUNGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN	7
4.4 ZUSTÄNDIGKEIT, VERANTWORTLICHKEIT, HAFTUNG ZU EINSTELLUNGEN	7
4.5 EINGESCHRÄNKTE SELBSTBESTIMMUNG	7
4.6 VERFASSEN EINER FRÜHZEITIGEN WILLENSBEKUNDUNG	7
5. TEILHABE	7
5.1 AUFRECHTERHALTUNG DES ZUGANGS ZUM GESELLSCHAFTLICHEN LEBEN	7
5.2 INDIVIDUELLE AUSGESTALTUNGSMÖGLICHKEIT DER TEILHABE	7
6. GERECHTIGKEIT	7
6.1 ZUGANG.....	7
6.2 VERANTWORTUNG DER GESELLSCHAFT	8
7. SICHERHEIT	8
7.1 FUNKTIONALE SICHERHEIT.....	8
7.2 NACHWEIS DER PRODUKTSICHERHEIT	8
8. PRIVATHEIT	8
8.1 DATENSCHUTZ	8
8.1.1 HANDLUNGSANLEITUNGEN UND VORSICHTSMAßNAHMEN	8
8.1.2 DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN.....	8
8.1.3 GRUNDSATZ PERSONENBEZOGENER DATEN	8
8.1.4 KONTROLLE DURCH DEN NUTZER.....	9
8.2 DATENSICHERHEIT	9
8.2.1 DATENSICHERHEIT VOR DEM ZUGRIFF DRITTER.....	9
8.2.2 ZUGRIFF DRITTER.....	9
9. AUFKLÄRUNG & INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG	9
9.1 AUFKLÄRUNG DES NUTZERS ZU RAHMENBEDINGUNGEN	9
9.2 STANDARDISIERUNG VON INFORMATIONENINHALTEN	9
10. HAFTUNG UND VERANTWORTUNG	9
10.1 ABGRENZUNG VON VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG	9
10.2 VERMEIDUNG VON LÜCKEN IN DER VERANTWORTLICHKEIT.....	10

11.	MENSCHENBILD	10
11.1	VERSTÄNDNIS DES GEZEICHNETEN MENSCHENBILDS	10
11.2	BERÜCKSICHTIGUNG DES GESELLSCHAFTLICHEN DISKURSES	10
12.	VERMEIDUNG VON STIGMATISIERUNG, DISKRIMINIERUNG UND NORMIERUNG	10
12.1	STIGMATISIERUNG UND DISKRIMINIERUNG	10
12.2	NORMIERENDE UND SANKTIONIERENDE WIRKUNG DURCH TECHNIK	10
13.	ANWENDERFREUNDLICHKEIT	10
13.1	GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND NUTZERFREUNDLICHKEIT	11
13.2	STATUS- UND FEHLERANZEIGEN SOWIE UMGANG MIT FEHLFUNKTIONEN	11
13.3	BERÜCKSICHTIGUNG SPEZIELLER NUTZERGRUPPEN	11
13.4	VALIDIERUNG UND ANWENDUNG VON NUTZERSTUDIEN	11
14.	VERTRAGSBESTIMMUNGEN	11
14.1	MINIMALSTANDARDS FÜR VERTRÄGE	11
14.2	ERPROBUNG DES ASSISTENZSYSTEMS	11
14.3	VERTRAGSSICHERHEITEN DES NUTZERS	11
15.	QUALIFIZIERUNG UND WEITERBILDUNG	11
15.1	QUALIFIZIERUNG VON HERSTELLERN, ANBIETERN UND EINRICHTERN	12
15.2	QUALIFIZIERUNG FÜR KOGNIHOME-ANWENDUNGEN	12
16.	SCHUTZ DER UMWELT	12
16.1	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT	12
16.2	MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES BEWUSSTSEINS	12
17.	WERTSCHÖPFUNGS- UND LIEFERANTENKETTE	12
17.1	AUSWAHL VON LIEFERANTEN	12
17.2	PRODUKTIONSPROZESSE	12
17.3	TRANSPARENZ	12

PRÄAMBEL

VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Anbieter von Assistenzsystemen agieren verantwortlich; assistive Technologien werden stets zum Nutzen und Wohl der Menschen eingesetzt.

Das Ziel von Assistenzsystemen in der Wohnung ist es, Menschen beim menschenwürdigen und selbstbestimmtem Leben in der eigenen Wohnung in allen Phasen des Lebens zu unterstützen.

Dabei dient die Technik dem Menschen und sollte sich seinen Bedürfnissen, Wünschen und Lebensprozessen anpassen, nicht umgekehrt.

Der gesellschaftliche Wille zur Unterstützung von Menschen in der Wohnung sollte sich in der Ausgestaltung der technischen Systeme widerspiegeln.

Jedes Assistenzsystem hat die Privatsphäre zu wahren, gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, zu unterstützen und die Sicherheit der Menschen sowie den Schutz der erfassten Daten zu gewährleisten.

Die Entwicklung von Assistenzsystemen zielt nicht auf Ersatz menschlicher Zuwendung oder Förderung von Isolation ab.

Um dies zu erreichen, wird von Personen und Organisationen, die sich an der Entwicklung und dem Einsatz von Assistenzsystemen beteiligen, erwartet, ethische Aspekte kritisch zu reflektieren.

Gesetzliche Regelungen werden durch diese Leitlinien nicht ersetzt, allenfalls ergänzt.

1. PERSONENGRUPPEN

Nutzer

ist jede Person, die das Produkt (Assistenzsystem) bestimmungsgemäß regelmäßig oder zeitweise nutzt. Dies können z. B. Besitzer oder Mieter einer Wohnung sein, Gäste oder auch Betreuungspersonen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Einrichter

ist ggf. jede Person, die das Produkt (Assistenzsystem) im Zusammenwirken mit dem Nutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einrichtet, es vollständig bedient oder den Nutzer bzgl. der Bedienung instruiert.

Betreiber

ist eine private oder juristische Person, die ein Produkt (Assistenzsystem) zur Bereitstellung für einen Nutzer und/oder Anwender erwirbt, z. B. eine Wohnungsbaugesellschaft.

Hersteller

ist eine private oder juristische Person, die ein Produkt (Assistenzsystem) zur Bereitstellung im Markt entwickelt und herstellt.

Anbieter

ist eine private oder juristische Person, die ein Produkt (Assistenzsystem) im Markt in den Verkehr bringt, z. B. Händler von Assistenzsystemen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Leitlinien richten sich an die zuvor definierten Personengruppen (vgl. Abschnitt 1) im Kontext von Assistenzsystemen, welche bestimmungsgemäß zur Anwendung im privaten Wohnumfeld vorgesehen sind. Die Leitlinien dienen zur Orientierung und legen wesentliche Eckpfeiler fairer Angebote gegenüber dem Nutzer fest.

3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

3.1 Gestaltung von Assistenzsystemen

Assistenzsysteme sollen so gestaltet werden, dass ihre Nutzer innerhalb der technisch unterstützten Lebensbereiche selbstbestimmt entscheiden und agieren können.

3.2 Verantwortung und bestmögliche Unterstützung durch Technik

Alle an Assistenzsystemen beteiligten Personen sollen verantwortlich agieren; assistive Technologien sollen stets zum Nutzen und Wohl der Nutzer eingesetzt werden.

3.3 Vorrangiges Ziel von Assistenzsystemen

Das vorrangige Ziel von Assistenzsystemen ist Menschen im Alltag zu unterstützen.

3.4 Fähigkeiten der Anpassbarkeit auf Lebensprozesse

Die Technik dient dem Menschen und sollte sich seinen Bedürfnissen, Wünschen und Lebensprozessen anpassen, nicht umgekehrt. Technik soll Lebensvollzüge nicht in unerwünschter Weise einengen oder von den Nutzern eine zu starke Anpassung verlangen.

3.5 Zustimmung des Nutzers

Dienste und/oder technische Optionen von Assistenzsystemen sollen stets nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Nutzers verwendet werden. Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen sind offen und proaktiv zu kommunizieren, um eine Lösung herbeizuführen.

4. SELBSTBESTIMMUNG

Assistenzsysteme sollen dem Nutzer helfen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

4.1 Aktivitäten durch Einverständnis des Nutzers

Von Assistenzsystemen sollen keine „Entscheidungen“ und/oder „Handlungen“ ausgehen, wenn diese nicht vorab mit Einverständnis des Nutzers festgelegt wurden. Der Einsatz von vollautomatisch agierenden, selbstentscheidenden Systemen soll daher einer besonderen Prüfung unterliegen.

4.2 Ein- und Abschaltbarkeit von Teilsystemen und Einzelfunktionen

Die Assistenzsysteme sind grundsätzlich deaktiviert und müssen auf Wunsch des Nutzers aktiviert werden. Dem Nutzer ist es prinzipiell möglich, die Teilsysteme und Einzelfunktionen ein- oder abzuschalten.

4.3 Information über Einstellungen und deren Auswirkungen

Der Nutzer wird über die möglichen Einstellungen und deren Auswirkungen in für ihn verständlicher Weise informiert werden. Der Nutzer muss die Möglichkeit haben seine persönlichen Daten einzusehen und zu löschen.

4.4 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit, Haftung zu Einstellungen

Im Falle einer selbst gewählten Abschaltung durch den Nutzer müssen die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen zu Einstellungen geregelt und in einer für den Nutzer verständlichen Weise bekannt gemacht werden. Derartige Vorgänge werden grundsätzlich dokumentiert.

4.5 Eingeschränkte Selbstbestimmung

Bei Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollen Assistenzsysteme nur nach ausdrücklicher Aufklärung und Rücksprache mit dem betroffenen Menschen selbst und, sofern dies nicht möglich ist, dem gesetzlichen Vertreter erfolgen.

4.6 Verfassen einer frühzeitigen Willensbekundung

Es wird empfohlen, frühzeitig eine Verfügung bzw. Willensbekundung bzgl. der Wünsche an den Einsatz oder ggf. auch „Nicht-Einsatz“ von Assistenzsystemen zu verfassen, an der sich Vertreter im Bedarfsfall orientieren können (ähnlich einer Patientenverfügung).

5. TEILHABE

Assistenzsysteme sollen die Teilhabe jeder Person am gesellschaftlichen Leben unterstützen.

5.1 Aufrechterhaltung des Zugangs zum gesellschaftlichen Leben

Mit Hilfe von Assistenzsystemen soll der Zugang zum gesellschaftlichen Leben erleichtert werden.

5.2 Individuelle Ausgestaltungsmöglichkeit der Teilhabe

Individuelle Vorstellungen zur Teilhabe haben Vorrang, d. h. es soll keine systemseitige Lenkung stattfinden, wie Teilhabe gestaltet wird. Assistenzsysteme sollen außerdem nicht andere Formen der Teilhabeermöglichung (z. B. durch persönliche Beziehungen) verdrängen oder behindern.

6. GERECHTIGKEIT

Der Zugang zu Assistenzsystemen soll allen gleichermaßen ermöglicht werden.

6.1 Zugang

Ein vom Einkommen, sozialem Status, Alter, Geschlecht, Bildungsniveau, Technikaffinität unabhängiger, gleichberechtigter und barrierefreier Zugang zu Assistenzsystemen ist anzustreben.

6.2 Verantwortung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für die Schaffung gerechter Zugangsbedingungen zu Assistenzsystemen mit verantwortlich. Dies beinhaltet ggf. auch die Übernahme von Kosten für die Entwicklung und Erforschung neuer Assistenzsysteme oder für die Bereitstellung von Systemen für bedürftige Nutzergruppen.

7. SICHERHEIT

Der Umgang mit Assistenzsystemen muss sicher sein, sowohl bei der normalen Anwendung als auch bei potenziellen Fehlern und Ausfällen der gesamten Technik oder einzelner Prozessketten.

7.1 Funktionale Sicherheit

Fehler, Funktionsausfälle, prozessuale Unterbrechungen, Netzwerkprobleme, anderweitige technische Defekte oder menschliche Irrtümer dürfen die Gesundheit der Beteiligten nicht mehr als zumutbar beeinträchtigen oder gar gefährden.

7.2 Nachweis der Produktsicherheit

Die grundsätzliche Produktsicherheit ist aufgrund von Zertifizierungen selbstverständlich gegeben.

8. PRIVATHEIT

Assistenzsysteme dürfen die persönliche Lebensgestaltung nicht negativ beeinträchtigen.

8.1 Datenschutz

8.1.1 Handlungsanleitungen und Vorsichtsmaßnahmen

Die für die Einhaltung des Datenschutzes und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und Handlungsanleitungen für einen richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten sind in verständlicher Form zu kommunizieren und transparent und nachvollziehbar zu machen.

8.1.2 Datenschutzerklärungen

Datenschutzerklärungen für KogniHome-Komponenten sollen für jede Nutzergruppe einfach und klar verständlich sein.

8.1.3 Grundsatz personenbezogener Daten

Die Erhebung, Weiterleitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Nutzers durch Assistenzsysteme ist grundsätzlich als problematisch anzusehen. Sofern eine Erhebung personenbezogener Daten nicht umgangen werden kann, müssen sie so aufbereitet werden, dass keine weiterführenden Informationen (z. B. durch Aggregation der Daten) abgeleitet werden können. Wo möglich erfolgt dies durch Anonymisierung, sonst durch Pseudonymisierung.

8.1.4 Kontrolle durch den Nutzer

Der Nutzer muss die Kontrolle über seine eigenen Daten behalten und den Zugriff selbstständig und nachvollziehbar regeln können. Jedwede vom Nutzer autorisierte Datenerhebung und -nutzung durch Dritte¹ muss für ihn auch erkennbar sein.

8.2 Datensicherheit

8.2.1 Datensicherheit vor dem Zugriff Dritter

Personenbezogene und sonstige vertraulich zu behandelnde Daten müssen vor dem Zugriff Dritter sowie vor Missbrauch bestmöglich gesichert werden.

8.2.2 Zugriff Dritter

Dritte dürfen nicht unbefugt auf persönliche Daten von Nutzern zugreifen oder diese verarbeiten, wenn ihnen das nicht ausdrücklich und einvernehmlich (z. B. in transparenten Verträgen und durch ausführliche Aufklärungsgespräche) erlaubt wurde.

9. AUFKLÄRUNG & INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG

Nutzer von Assistenzsystemen sollen vollständig und verständlich über die Funktion und Erhebung der sie betreffenden Daten und die Funktion des Systems und Auswirkungen informiert werden. Erst auf dieser Basis kann der Nutzer eine informierte Einwilligung erteilen.

9.1 Aufklärung des Nutzers zu Rahmenbedingungen

Über Umfang, Kosten, Rahmen, Eingriffstiefe, Funktionalität und Datennutzung der jeweiligen Assistenzsysteme soll der Nutzer ausführlich, vollständig, verständlich und angemessen aufgeklärt werden. Der Nutzer muss über die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen informiert werden.

9.2 Standardisierung von Informationsinhalten

Es wird ein einheitlicher Standard über Inhalt und Umfang der Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung aller KogniHome-Komponenten definiert und angewendet. Der Standard und die Bedienungsanleitung sind auch in einfacher Sprache verfügbar.

10. HAFTUNG UND VERANTWORTUNG

Fragen der Verantwortungsübernahme sind transparent und verbindlich geklärt.

10.1 Abgrenzung von Verantwortlichkeit und Haftung

Über die gesetzlich geregelte Haftung hinaus sind die Verantwortlichkeiten und Haftungsrisiken bei systemischen Lösungen genau zu definieren. Zu jedem Assistenzsystem und seinen Funktionen müssen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten allumfänglich definiert werden. Aktionen des Systems müssen zur Klärung von Verantwortlichkeiten protokolliert werden können.

¹ Dritte können alle Personengruppen sein außer dem Nutzer selbst, d. h. neben Betreibern, Anbietern etc. z. B. auch Familienmitglieder.

10.2 Vermeidung von Lücken in der Verantwortlichkeit

Jegliche Art von Lücken in der Verantwortlichkeit sind bei Bekanntwerden dem Nutzer aufzuzeigen und im Sinne der obigen Regelungen zu klären. Im Zweifelsfalls ist zugunsten der Nutzer zu entscheiden.

11. MENSCHENBILD

Assistenzsysteme lassen ein möglichst vielseitiges Bild vom Menschen zu.

11.1 Verständnis des gezeichneten Menschenbilds

Ein einseitiges, etwa defizitär gezeichnetes Bild vom Menschen soll genauso vermieden werden wie zu einseitig positiv gezeichnete Bilder vom Menschen als vitaler, leistungsfähiger, disziplinierter Mensch. Vereinseitigungen werden der Vielfalt der Menschen nicht gerecht. Dies ist sowohl in der Ausgestaltung der Systeme und daran anknüpfenden Dienstleistungen, als auch in ihrer Vermarktung zu berücksichtigen.

11.2 Berücksichtigung des gesellschaftlichen Diskurses

Es sind alle Facetten des Lebens im gesellschaftlichen Diskurs zu berücksichtigen, ohne dabei vorab selektive und/oder diskriminierende Positionen oder Normen aufzustellen. Der Einsatz von Assistenzsystemen kann daher als inspirierende Anregung verstanden werden, um gesamtgesellschaftliche, offene Diskurse über unterschiedliche Lebensführungen zu initiieren.

12. VERMEIDUNG VON STIGMATISIERUNG, DISKRIMINIERUNG UND NORMIERUNG

Stigmatisierung, Diskriminierung und Normierung individueller Lebensführung durch Assistenzsysteme sind unerwünscht.

12.1 Stigmatisierung und Diskriminierung

Stigmatisierung oder Diskriminierung im Kontext der Nutzung von Assistenzsystemen sind zu vermeiden. Es ist eine individuelle Lebensentscheidung, ob sich eine Person für ein Assistenzsystem entscheidet oder nicht.

12.2 Normierende und sanktionierende Wirkung durch Technik

Der Einsatz von Technik kann normierend und sanktionierend wirken, auch versteckt; beispielsweise, wenn bestimmte Handlungen des Nutzers von dem System nicht unterstützt werden, weil sie vom System her nicht vorgesehen sind. Subtile Wirkungen der Normierung sind ggf. offen zu legen.

13. ANWENDERFREUNDLICHKEIT

Assistenzsysteme sollen im Umgang für den Nutzer einfach, intuitiv und gut nachvollziehbar gestaltet sein.

13.1 Gebrauchstauglichkeit und Nutzerfreundlichkeit

Entscheidend für die Gebrauchstauglichkeit und -freundlichkeit von Assistenzsystemen ist eine einfache und eingängige Bedienbarkeit, bei der auch die entlastende und/oder unterstützende Eigenschaft des Systems zu erkennen ist. Begleitende Maßnahmen, wie Hilfestellungen, Gebrauchsanweisungen etc. werden ebenfalls möglichst einfach und eingängig gestaltet.

13.2 Status- und Fehleranzeigen sowie Umgang mit Fehlfunktionen

Assistenzsysteme sollen den Systemstatus deutlich anzeigen, Fehler soweit möglich selbst erkennen und mögliche Maßnahmen zur Behebung anbieten.

13.3 Berücksichtigung spezieller Nutzergruppen

Die Nutzungsanforderungen von speziellen Nutzergruppen, wie Menschen mit Beeinträchtigungen, z. B. im Bereich Sensomotorik, Mobilität oder kognitiver Fähigkeiten, müssen Berücksichtigung finden.

13.4 Validierung und Anwendung von Nutzerstudien

Die Komponenten der Assistenzsysteme werden anhand von Studien durch verschiedene Nutzergruppen validiert. Auf Basis der Ergebnisse werden universelle Gestaltungsrichtlinien entwickelt, die für die Weiterentwicklung der Komponenten genutzt werden.

14. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Nutzer von Assistenzsystemen müssen die Möglichkeit haben, das Vertragsverhältnis zu beenden. Die Vertragsbedingungen werden zum Schutz der Nutzer ausgestaltet.

14.1 Minimalstandards für Verträge

Es werden einheitliche Minimalstandards für Nutzungsverträge definiert, z. B. eine stufenweise Vertragsgestaltung, die Regelung von Ein- und Austritt aus dem Vertragsverhältnis, die Bindung der Vertragspartner an die Bedingungen etc.

14.2 Erprobung des Assistenzsystems

Nutzer von Assistenzsystemen sollen zunächst in einem Testlauf die technische Anwendung ausgiebig testen können, bevor sie sich für den langfristigen Einsatz bzw. die langfristige Nutzung entscheiden.

14.3 Vertragssicherheiten des Nutzers

Bei der Nutzung von Assistenzsystemen muss die Möglichkeit bestehen, das Vertragsverhältnis zu beenden, sollte sich ein Nutzer verunsichert, unwohl, beobachtet, in seiner Privatsphäre beeinträchtigt fühlen oder anderweitige Bedenken haben. Dabei sind die allgemein geltenden vertragsrechtlichen Grundlagen einzuhalten, damit auch die Anbieter von Assistenzsystemen Planungssicherheit haben.

15. QUALIFIZIERUNG UND WEITERBILDUNG

Hersteller, Anbieter und Einrichter im Bereich von Assistenzsystemen sollen sich regelmäßig weiterqualifizieren.

15.1 Qualifizierung von Herstellern, Anbietern und Einrichtern

Hersteller, Anbieter und Einrichter von Assistenzsystemen sind zur ständigen Weiterbildung und Weiterqualifizierung im Bereich der Assistenztechniken verpflichtet. Dabei werden auch Nutzer-Akzeptanzstudien und Nutzer-Wünsche sowie Grundkenntnisse in juristischen, ökonomischen, ethischen und sozialen Fragen berücksichtigt.

15.2 Qualifizierung für KogniHome-Anwendungen

Zur Erlangung von KogniHome-Zertifikaten als Gütesiegel müssen KogniHome-Partner Prozesse zur Zertifizierung durchlaufen und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen.

16. SCHUTZ DER UMWELT

Sowohl in der Entwicklung als auch im Rahmen der Herstellung von Assistenzsystemen wird der Schutz der Umwelt als wesentliches Ziel berücksichtigt.

16.1 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Entwickler und Hersteller von Assistenzsystemen verpflichten sich zu Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, um die Auswirkungen der Systeme auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Dabei werden geltende Rechtsvorschriften und der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigt.

16.2 Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins

Hersteller von Assistenzsystemen betreiben Aktivitäten zur Förderung eines größeren Bewusstseins und Engagements gegenüber der Umwelt, sowohl vor Ort (Bodenqualität, Luft und Wasser in dem Gebiet, in dem die Firmen agieren) als auch in Bezug auf globale Herausforderungen (Klimawechsel und Artenvielfalt).

17. WERTSCHÖPFUNGS- UND LIEFERANTENKETTE

In der Wertschöpfungs- und Lieferantenkette der Hersteller von Assistenzsystemen finden ethische Aspekte, wie die Frage der Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende, Fairness am Markt oder der Schutz der Umwelt, nachhaltig Berücksichtigung.

17.1 Auswahl von Lieferanten

Die Auswahl von Lieferanten erfolgt auch nach ethischen Kriterien. Hierzu zählen z. B. Fragen nach dem Umgang mit Mitarbeitenden, nach einer möglichen Ausbeutung der Umwelt beim Abbau von Rohstoffen etc.

17.2 Produktionsprozesse

Bei der Ausgestaltung von Produktionsprozessen finden ethische Aspekte Berücksichtigung. Dies betrifft z. B. Arbeitsbedingungen, Umgang mit Ressourcen etc.

17.3 Transparenz

Hersteller von Assistenzsystemen machen ihre Wertschöpfungs- und Lieferantenkette transparent.

Ethische Leitlinien für das Projekt
Kogni*Home*